

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen "Kreisklinik Fürstenfeldbruck/Seniorenheim Jesenwang" Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Fürstenfeldbruck (in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Kreisklinik Fürstenfeldbruck/Seniorenheim Jesenwang“ vom 20.11.2001, in Kraft getreten am 1.1.2002)

Aufgrund von Art. 17, Art. 83 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.01.1993 (GVBl S. 93, BayRS 2020-3-1-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.1997 (GVBl S. 344) i.V.m. Art. 25 Abs. 1 Nr. 3 des Bayerischen Krankenhausgesetzes (BayKrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.1990 (GVBl S. 386, BayRS 2126-8-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1996 (GVBl S. 519), erlässt der Landkreis Fürstenfeldbruck folgende

Satzung :

**§ 1
Rechtsform, Name und Sitz**

- (1) Das Kreiskrankenhaus Fürstenfeldbruck und das Kreisaltenheim Jesenwang sind ein selbständiges Unternehmen des Landkreises Fürstenfeldbruck in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Kreisklinik Fürstenfeldbruck/Seniorenheim Jesenwang" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts des Landkreises Fürstenfeldbruck". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck.

**§ 2
Aufgaben und Zweck des Unternehmens**

- (1) Aufgaben des Kommunalunternehmens sind:
 1. Das Kreiskrankenhaus in Fürstenfeldbruck zu betreiben, also durch ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen Krankheiten, Leiden oder Körperschäden festzustellen, zu heilen oder zu lindern sowie Geburtshilfe zu leisten. Zu versorgende Personen sind erforderlichenfalls unterzubringen und zu verpflegen.

Zur Gewährleistung der II. Versorgungsstufe gem. Art. 4 Abs. 4 BayKrG ist das Kreiskrankenhaus zu unterhalten und im erforderlichen Umfang auszubauen.
 2. Das Kreisaltenheim in Jesenwang, dessen Zweck es ist, alte Menschen sowie pflegebedürftige oder behinderte Volljährige aufzunehmen und ihnen Verpflegung und Betreuung zu gewähren, zu betreiben, zu unterhalten und im erforderlichen Umfang auszubauen.
- (2) Wenn es dem Unternehmenszweck dient, kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten oder sich an solchen beteiligen, soweit die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt und ein angemessener Einfluss des Kommunalunternehmens sichergestellt ist.
- (3) Im Rahmen der jeweiligen Möglichkeiten und der satzungsmäßigen Vorgaben arbeiten die Dienststellen/Unternehmen des Landkreises und das Kommunalunternehmen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

- (4) Auf das Kommunalunternehmen gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge alle Rechte und Pflichten, alle bestehenden Forderungen, Mitgliedschaft, Vermögensrechte und Verbindlichkeiten, die mit dem Betrieb des Kreiskrankenhauses Fürstenfeldbruck und des Kreisaltenheimes Jesenwang zusammenhängen (Sondervermögen) über. Die Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildenden des Kreiskrankenhauses und Kreisaltenheimes werden mit Inkrafttreten dieser Satzung Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer und Auszubildende des Kommunalunternehmens; alle Rechte und Pflichten aus den bisherigen Beschäftigungsverhältnissen gehen über.

Nicht zum Sondervermögen gehören Grundstücke, Gebäude und grundstücksgleiche Rechte. Sie werden deshalb von der Gesamtrechtsnachfolge nicht erfasst. Ihre Nutzung und der sonstige Leistungsaustausch zwischen dem Kommunalunternehmen und dem Landkreis werden durch Vereinbarungen geregelt.

- (5) Das Kommunalunternehmen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Das Kommunalunternehmen ist selbstlos tätig, es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (6) Mittel des Kommunalunternehmens dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landkreis Fürstenfeldbruck als Anstalts- und Gewährträger des Kommunalunternehmens erhält keine Gewinne oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Kommunalunternehmens.
- (7) Das Kommunalunternehmen darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (8) Bei Auflösung des Kommunalunternehmens oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält der Landkreis seine evtl. eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück. Das übersteigende Vermögen des Kommunalunternehmens erhält der Landkreis Fürstenfeldbruck zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abs. 1.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsjahr und Dauer des Unternehmens

- (1) Das Stammkapital beträgt € 255.645,94 und ist in dem nach § 2 Abs. 4 übergegangenen Sondervermögen enthalten.
- (2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Die Umwandlung zum Kommunalunternehmen erfolgt mit Wirkung zum 01. Januar 1999; der Bestand des Kommunalunternehmens ist zeitlich nicht beschränkt.

§ 4

Organe des Kommunalunternehmens

- (1) Organe des Kommunalunternehmens sind:
- der Verwaltungsrat (§ 5)
 - der Vorstand (§ 9)

- (2) Durch Beschluss des Verwaltungsrates wird ein Beirat eingerichtet. Über die Berufung der Mitglieder des Beirates entscheidet der Verwaltungsrat im Einvernehmen mit dem Kreistag. Die/der Vorsitzende des Personalrates gehört dem Beirat kraft Amtes an. Aufgabe des Beirates ist die Beratung des Verwaltungsrates. Das Nähere regelt eine vom Verwaltungsrat zu beschließende Geschäftsordnung für den Beirat.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Landrat als vorsitzendem Mitglied (Verwaltungsratsvorsitzendem) und 8 weiteren Verwaltungsratsmitgliedern. Der Kreistag kann mit Zustimmung des Landrats eine andere Person für den Verwaltungsratsvorsitz bestimmen. Der Kreistag bestellt aus seiner Mitte die Verwaltungsratsmitglieder und für jedes Mitglied einen Stellvertreter/eine Stellvertreterin unter Anwendung des Berechnungsverfahrens Hare-Niemeyer.
- (2) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht sein
- im Kommunalunternehmen tätige Personen;
 - leitende Beamtinnen und Beamte und leitende Angestellte von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 % der Anteile oder Stimmen beteiligt ist;
 - Beamtinnen, Beamte und Angestellte der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (3) Für die Vertretung des Verwaltungsratsvorsitzenden gilt Art. 33 Satz 3 LkrO. Die Regelung des Art. 36 1. Halbsatz LkrO ist anwendbar mit der Maßgabe, dass an Stelle des Kreistags der Verwaltungsrat tritt. Soweit der Vorsitz von einem Verwaltungsratsmitglied wahrgenommen wird, erfolgt keine Stellvertretung des Verwaltungsratsmitglieds.
- (4) Der Verwaltungsratsvorsitzende im Sinne des Absatzes 1 Satz 2, die Verwaltungsratsmitglieder und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden vom Kreistag für längstens sechs Jahre bestellt. Die Amtszeit von Verwaltungsratsmitgliedern aus dem Kreistag endet in jedem Fall mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Kreistag. Eine vorzeitige Abberufung aus wichtigem Grund ist möglich. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Auf die Mitglieder des Verwaltungsrates findet Art. 14 LkrO Anwendung mit der Maßgabe, dass in Abs. 3 an die Stelle des Landrats der Vorstand und in Abs. 4 an die Stelle des Landkreises das Kommunalunternehmen und des Kreistags der Verwaltungsrat tritt.
- (6) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten für ihre Tätigkeit vom Kommunalunternehmen eine angemessene Entschädigung nach den Bestimmungen der Satzung zur Regelung der Entschädigung ehrenamtlich tätiger Kreisrätinnen und Kreisräte und sonstiger Kreisbürgerinnen und Kreisbürger.
- (7) Der Verwaltungsratsvorsitzende hat den Landkreis über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu unterrichten.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und bestimmt hierfür die Richtlinien.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat beschließt über:
 1. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens, insbesondere die Schließung oder die Eröffnung von Abteilungen und die Übernahme von neuen Aufgaben im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
 2. Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen;
 3. Bestellung und Abberufung des Vorstands und dessen Stellvertreters/Stellvertreterin sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands;
 4. Abschluss, wesentliche Änderung und Beendigung von Chefarztverträgen im Benehmen mit dem Vorstand;
 5. Festsetzung allgemeiner Versorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer (allgemeine Vertragsbedingungen und Kostentarife);
 6. den Wirtschaftsplan und seine Änderung;
 7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und des Lageberichtes, der Erfolgsübersicht sowie Ergebnisverwendung unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Vermögensbindung, Entlastung des Vorstands;
 8. Bestellung des Abschlussprüfers;
 9. Erwerb und Veräußerung von Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von € 150.000,- überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Verkehrswert und die Verpflichtung hierzu;
 10. Übernahme von Bürgschaften und vergleichbare Rechtsgeschäfte;
 11. Gewährung von Darlehen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von € 12.500,- überschreitet;
 12. Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand oder dessen Stellvertreter/Stellvertreterin sowie an den Ehegatten, einen Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad des Vorstandes oder dessen Stellvertreters/Stellvertreterin oder einer vom Vorstand oder dessen Stellvertreter/Stellvertreterin kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person.
- (4) Der Verwaltungsrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Entscheidung in Angelegenheiten, für die der Vorstand zuständig ist, aus wichtigen Gründen im Einzelfall an sich ziehen. § 9 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat beschließt in Sitzungen.

Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit, ort und Tagesordnung angeben und den Verwaltungsratsmitgliedern spätestens am siebenten Tag vor der Sitzung zugehen. in dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Der Vorstand unterstützt auf Verlangen den Verwaltungsratsvorsitzenden bei der Vorbereitung der Sitzung.

- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens 4 mal einzuberufen. Er muss ferner einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Verwaltungsratsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Verwaltungsratsvorsitzenden geleitet.

- (4) Die Sitzungen sind nichtöffentlich.

- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.

- (7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst.

Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

- (8) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Gründung von und die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats.

- (9) Der Vorstand und – soweit geladen – Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Kommunalunternehmens sind zur Teilnahme an Verwaltungsratssitzungen verpflichtet. Der Verwaltungsrat kann den Vorstand von der Teilnahme zu bestimmten Beratungspunkten, insbesondere bei persönlicher Beteiligung des Vorstandes, ausschließen.

Der Vorstand hat ein selbständiges Antrags- und Rederecht. Absatz 5 gilt auch für Anträge des Vorstandes.

- (10) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift entsprechend Art. 48 Abs. 1 LkrO zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Verwaltungsratsvorsitzenden zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Dabei kann die Niederschrift während der Sitzung in Umlauf gebracht oder zur Einsicht im Sitzungsraum aufgelegt werden. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen dagegen erhoben werden.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates können jederzeit die Niederschrift einsehen; Abschriften der Niederschrift werden nicht erteilt.

- (11) Art. 42 (Teilnahme- und Abstimmungspflicht, Ordnungspflicht gegen Säumige), Art. 43 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung) und Art. 44 LkrO (Einschränkung des Vertretungsrechts) gelten entsprechend.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einer Person.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Für den Vorstand ist eine Vertreterin/ein Vertreter zu bestimmen.

§ 9 Aufgaben und Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich nach Maßgabe der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie der Richtlinien des Verwaltungsrates.
- (2) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (3) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Minderbeträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt des Landkreises Fürstfeldbruck haben können, sind der Landkreis und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Verwaltungsratsvorsitzende kann anstelle des Verwaltungsrats dringliche Anordnungen treffen. Hiervon ist der Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 10 Gesetzliche Vertretung, Schriftform

- (1) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Ist kein Vorstand bestellt, der Vorstand und seine Vertreterin/sein Vertreter abberufen oder sonst handlungsunfähig, vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen. Gegenüber dem Vorstand und (im Vertretungsfall) seiner Vertreterin/seinem Vertreter vertritt der Verwaltungsratsvorsitzende das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die das Kommunalunternehmen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

§ 11
Mitgliedschaft in KAV und ZVK, Personalvertretung

- (1) Mit seinem Entstehen wird die Mitgliedschaft des Kommunalunternehmens im Kommunalen Arbeitgeberverband Bayern (KAV Bayern) und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) beantragt. Bei Neugründungen oder Beteiligungen, die dazu führen, dass die Zugehörigkeit zum KAV Bayern und zur ZVK nicht mehr gewährleistet ist, muss der Kreistag zustimmen.
- (2) Die Rechte des Personalrates bleiben von der Umwandlung des Kreiskrankenhauses und des Kreisaltenheimes in ein Kommunalunternehmen unberührt.

§ 12
Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des in dieser Satzung bestimmten Zwecks zu führen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KBSV), der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV), der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV), der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WKPV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung in der jeweils geltenden Fassung sowie der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) und des Art. 85 der Landkreisordnung (LkrO).
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Nach abschließender Behandlung im Verwaltungsrat sind der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung dem Landkreis zuzuleiten.

- (3) Im Rahmen der Abschlussprüfung prüft der Abschlussprüfer (Art. 85 Abs. 1 LkrO i.V.m. § 317 Abs. 1 HGB) entsprechend Art. 93 Abs. 3 LkrO und berichtet dem Verwaltungsrat berufsüblich über die Ergebnisse der Prüfung auch hinsichtlich
 - der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
 - der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität,
 - verlustbringender Geschäfte und der Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- (4) Den Prüfungsorganen des Landkreises obliegt die Betätigungsprüfung gemäß Art. 92 Abs. 4 Sätze 2 und 3 LkrO.

Mehrfachprüfungen sind zu vermeiden.
- (5) Ergibt sich ein über die Abschlussprüfung oder die Betätigungsprüfung hinausgehender konkreter Prüfungsbedarf, ist der Verwaltungsrat berechtigt, dem Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband oder – über den Landrat – dem Kreisrevisionsamt einen entsprechenden Prüfungsauftrag zu erteilen.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Fürstenfeldbruck, 20.11.2001

Thomas Karmasin
Landrat

In diese nichtamtliche Fassung der Satzung wurde die Änderungssatzung vom 01.05.2014 eingearbeitet.

nicht amtliche Fassung * * * nicht amtliche Fassung